

Rückerstattung materielle Hilfe

Wann muss materielle Hilfe zurückerstattet werden?

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 SPG). Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt (§ 22 SPG).

Bei Fragen wenden Sie sich an die sozialen Dienste.

Zuständige Abteilung

Soziale Dienste